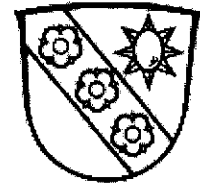


Gemeinde Odelzhausen



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2020

Öffentlicher Teil

Ort	Sixtnitgern, Lärchenweg 1
Vorsitzender	Markus Trinkl
Schriftführerin	Karin Birzele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Beginn der Sitzung	19:41 Uhr
Ende der Sitzung	21:20 Uhr
Anwesend	Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind folgende 21 anwesend: Markus Trinkl Johann Heitmair Wolfgang Steininger Angelika Aigner Robert Arzberger Lorenz Bradl Paul Brandhofer jun. Andreas Harner Edgar Hiller Elisabeth Kappes Michael Kierner Siegfried Kreppold Michael Obermair Michaela Obermair Dietmar Renner Werner Trinkl Manfred Weyerer Maria Winkler Veit Winkler Robert Wohlmuth Dr. Roderich Zauscher

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

1 Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift

Beschluss:

Die letzte Sitzungsniederschrift vom 22.06.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Paul Brandhofer, da kurzzeitig abwesend.

2 Informationen

Sachverhalt:

Bürgermeister Trinkl informiert über die Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

Bürgerschaft der Gemeinde Odelzhausen zu Gunsten des Kommunalunternehmens "KU-Bau" Odelzhausen

Der Gemeinderat beschloss, dem „KU-Bau“ Odelzhausen Bürgschaften zur Besicherung der Zwischenfinanzierung für die Bauvorhaben in Höfa-Nord zu stellen. Eine Zwischenfinanzierung durch die Gemeinde für den Zeitraum der Verkaufsphase bis ca. 06/2022 soll/kann aufgrund der Haushaltslage nicht erfolgen.

Das Kommunalunternehmen benötigt deshalb Darlehen bei Banken/Sparkassen, die durch kommunale Bürgschaften zu besichern sind. Der Baubeginn ist für August 2020 bzw. Sept. 2020 geplant.

Integration

Die Gemeinde gibt bekannt, dass für Fragen zur Integration auf der gemeindlichen Homepage ein Verweis über den Ansprechpartner in der Verwaltung veröffentlicht wird.

3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Flst.-Nr. 87 Tf., (Staffler) Gemarkung Höfa"

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass der 1. Bürgermeister Markus Trinkl nach Art. 49 GO persönlich beteiligt ist und an der Beratung und Abstimmung der Unterpunkte nicht teilnehmen darf.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl.

3.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Flst.-Nr. 87 Tf., (Staffler) Gemarkung Höfa".

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl.

Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 3

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2020

Öffentlicher Teil

Im Nachgang wurde festgestellt, dass Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl aufgrund Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) nicht hätten mitstimmen dürfen, da Frau Obermair die Schwägerin und Herr Trinkl der Vater vom 1. Bürgermeister ist. Gemäß Art. 49 Abs. 4 hat jedoch die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsresultat entscheidend war.

3.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros OPLA in der Fassung vom 20.07.2020, mit folgender Änderung:

Ergänzung: B) Textliche Festsetzungen, 3. Bauweise, Grenzabstände,

3.1 – Satz 2:

Dabei wird bestimmt, dass im Dachgeschoss von Grenzgaragen Aufenthaltsräume (**Wohnflächen**) zulässig sind.

Abstimmungsergebnis: **20** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl.

Im Nachgang wurde festgestellt, dass Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl aufgrund Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) nicht hätten mitstimmen dürfen, da Frau Obermair die Schwägerin und Herr Trinkl der Vater vom 1. Bürgermeister ist. Gemäß Art. 49 Abs. 4 hat jedoch die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsresultat entscheidend war.

3.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren gem. § 13a BauGB (ohne Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB) einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: **20** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne 1. Bürgermeister Herrn Markus Trinkl.

Im Nachgang wurde festgestellt, dass Gemeinderätin Frau Michaela Obermair und Gemeinderat Herr Werner Trinkl aufgrund Art. 49 GO (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) nicht hätten mitstimmen dürfen, da Frau Obermair die Schwägerin und Herr Trinkl der Vater vom 1. Bürgermeister ist. Gemäß Art. 49 Abs. 4 hat jedoch die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsresultat entscheidend war.

4 1. Änderung des Bebauungsplan "Höfa – südlich der Straßfeldstraße"

Sachverhalt:

Bei Durchsicht der Unterlagen hat sich herausgestellt, dass im rechtskräftigen Bebauungsplan eine für die im Umgriff befindlichen Anwesen nachteilige Festsetzung zu den Dachaufbauten Anwendung findet. Dies soll mit der Änderung korrigiert werden. Bürgermeister Trinkl erläutert, die Zielsetzung sei, dass Gauben unabhängig der Gestaltungsform zulässig sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Gemeinderat Herr Veit Winkler nach Art. 49 GO persönlich beteiligt ist und an der Beratung und Abstimmung der Unterpunkte nicht teilnehmen darf.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Veit Winkler.

4.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Höfa – südlich der Straßfeldstraße“, Gemarkung Höfa.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Veit Winkler.

4.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüros OPLA in der Fassung vom 20.07.2020.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Veit Winkler.

4.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren gem.§ 13 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Veit Winkler.

5 **Bebauungsplan "Gewerbegebiet östlich der Autobahn"**

Sachverhalt:

Der Anlass für die 12. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Odelzhausen mit dem Änderungsbereich „Gewerbegebiet östlich der Autobahn“ war die Erschließung eines neuen Gewerbegebietes in Odelzhausen.

Am 04.07.2018 hat das Landratsamt Dachau diese Änderung genehmigt. Die Änderung umfasst das Flurstück Nr. 162 der Gemarkung und Gemeinde Odelzhausen mit einer Fläche von 16.799 m² welche nunmehr als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist.

5.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Odelzhausen – östlich der BAB A8“ für den Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 162 Gemarkung Odelzhausen.

Abstimmungsergebnis: **16** JA Stimmen
 5 NEIN Stimmen

6 15. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Am Schloßberg"

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Änderung nicht (wie irrtümlich geladen) um die 14. Änderung, sondern um die 15. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes handelt.

Bereits mit Schreiben vom 21.03.2019 beantragt der Grundstückseigentümer des Grundstücks Flst.-Nr. 130 Gemarkung Odelzhausen für diesen Bereich eine gewerbliche Nutzung. Bei diversen Gesprächen mit dem Eigentümer hat sich herausgestellt, dass die Umsetzung weiterer Vorhaben, wie z.B. eine Vergrößerung des Beherbergungsbetriebs, aufgrund der baurechtlichen Gegebenheiten nicht bzw. nur durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes umsetzbar sind. Daraufhin wurde der Umgriff / der überplante Bereich auf eine deutliche größere Fläche ausgedehnt.

6.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 15. Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes "Am Schloßberg"

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

6.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüro OPLA in der Fassung vom 20.07.2020.

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

6.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftrag das Verfahren gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

7 Bebauungsplan "Am Schloßberg"

7.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Schloßberg"

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

7.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Planungsbüro OPLA in der Fassung vom 20.07.2020 mit folgenden Änderungen:

§ 1 (2) Dorfgebiet (MD3 und MD4), 2. b)	wird gestrichen (sonstige Wohngebäude)
§ 2 (1) 1. und 2.	wird wie folgt ersetzt:
	Festsetzung der GRZ
	MD 1a und MD 1b keine Festsetzung
	MD 2 GRZ 0,3
	MD 3 GRZ 0,4
	MD 4 GRZ 0,6
§ 5 (2) 2. b)	wird ergänzt
	Dachaufbauten sind bei MD 4 nicht zulässig,

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

7.3 Einleiten des Verfahren

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftrag das Verfahren gem. § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: **21** JA Stimmen
 0 NEIN

8 Antrag von GR'in Michaela Obermair und GR Robert Arzberger - "Patenschaft zur Begrünung öffentlicher Flächen"

Sachverhalt:

In der Sitzung am 22.06.2020 wurde der Antrag zur „Patenschaft zur Begrünung öffentlicher Flächen“ an die Verwaltung herangetragen.

Grundsätzlich wird der Antrag begrüßt und als gute Möglichkeit gesehen, das Ortsbild zu verschönern. Zur klaren Regelung sollten einige Vorgaben beschlossen werden.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit Interessenten geschlossen wird. Diese sollte beispielsweise eine Laufzeit von 5 Jahren beinhalten. Zudem solle geregelt sein, dass die Bürgerinnen und Bürger die Arbeitsleistung ehrenamtlich erbringen. Entsprechende Kosten für Pflanzen oder übrige Einbauten (z.B. Sitzbänke bei zentralen Plätzen) trägt die Gemeinde. Zudem solle die Grundgestaltung der Fläche gemeinsam vereinbart werden. Die Vereinbarung soll Kündigungsmöglichkeiten bei vertragswidriger Nutzung ermöglichen.

Im Haushalt ist künftig ein Budget für diese Maßnahme bereitzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag entsprechend der o.g. Rahmenbedingungen zu.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen
 0 NEIN

9 Festlegung von Richtlinien für eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen von Feuerwerk durch Personen ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein

Sachverhalt:

Mehrmals im Jahr gibt es Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die bei der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerks (im Zeitraum von 2. Januar bis 30. Dezember) für Hochzeiten, runde Geburtstage usw. beantragen. Da diese Feuerwerke überhandnehmen würden, hat die Verwaltung eine Ausnahmegenehmigung in den letzten Jahren für oben genannte Feierlichkeiten verweigert.

Um den Bürgerinnen und Bürgern zu zeigen, dass hier nicht willkürlich gehandelt wird, hätte die Verwaltung hierfür gerne eine Richtlinie des Gemeinderates.

Soweit die Gemeinde für die Genehmigung zuständig ist, kann (unter Einhaltung der sonstigen sicherheitsrechtlichen Bestimmungen) für größere und nicht häufig wiederkehrenden Veranstaltungen (z.B. runde Vereinsjubiläen, Volksfeste) eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Für alle sonstigen Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, sonstige Vereinsfeiern), soll die Genehmigung grundsätzlich versagt werden, da eine Genehmigung insbesondere im Umfeld von Gastronomiebetrieben eine unverhältnismäßig hohe Belastung für die Anwohner bedeuten würde. Zudem besteht in den Sommermonaten (in diesen wurden auch die meisten Anfragen gestellt) eine erhöhte Brandgefahr.

Nähere Informationen können im „BayernPortal“ unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/03443137282>

Jede Ausweitung von Ausnahmegenehmigungen würde zudem einen enormen Verwaltungsaufwand für bedeuten, speziell für die individuellen Auflagen zum Brandschutz und die aufkommenden Beschwerden von Anwohnern. Auch mögliche Gerichtsverfahren aufgrund von Genehmigungen sind denkbar.

Der Gemeinderat hat sich bereits dafür ausgesprochen, grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerk durch Personen ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein zu erteilen. Hierüber wurde allerdings noch kein Beschluss gefasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt klar, dass folgender Beschluss **NICHT** den 31.12. (Silvester) bzw. 01.01. (Neujahr) **betrifft**.

Der Gemeinderat beschließt, grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigungen für das Abbrennen von Feuerwerk durch Personen ohne Erlaubnis oder Befähigungsschein zu erteilen (betrifft nur den Zeitraum von 02.01. bis 30.12.).

Abstimmungsergebnis: **20** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderat Herrn Manfred Weyerer, da kurzzeitig abwesend.

10 Benennung der gemeindlichen Mitglieder für die Delegiertenversammlung des Landkreissenorenbeirats

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Juni (siehe Anlage) forderte der Landrat die Gemeinde Odelzhausen auf, für die Wahl des Landkreissenorenbeirats (LKSB) Delegierte für die Delegiertenversammlung zu übermitteln.

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Wahl findet am 29. Oktober um 14 Uhr statt.

Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Seniorenbeauftragten jeder Gemeinde, also für die Gemeinde Odelzhausen Frau Angelika Aigner.

Der Seniorenbeauftragte ist nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung LKSB gesetzt und wird nicht benannt, somit gilt für ihn die Altersuntergrenze von 60 Jahren nicht.

Für Frau Aigner soll Frau Weißenböck als zweite Seniorenbeauftragte die Vertretung übernehmen.

Zudem besteht die Versammlung aus weiteren zu entsendeten Personen, je nach Einwohnerzahl.

Für Odelzhausen ist dies (siehe Anlage) eine weitere Person.

Hier soll für auch ein Vertreter benannt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestimmt Frau Angelika Aigner, vertreten von Frau Anneliese Weißenböck zur Delegierten für die Delegiertenversammlung des Landkreissenorenbeirats.

Als weitere Person für die Versammlung wird Herr Anton Hassmann, vertreten von Frau Elisabeth Kappes bestimmt.

Abstimmungsergebnis: **20** JA Stimmen
 0 NEIN

ohne Gemeinderätin Frau Maria Winkler, da kurzzeitig abwesend.

11 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung)

Sachverhalt:

In der Sitzung am 07.07.2020 wurde von den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses der Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung) thematisiert und empfiehlt dem Gemeinderat folgende Änderungen:

Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2020

Öffentlicher Teil

- § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 u. Abs. 4 Satz 4 sowie § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung sind ersatzlos zum 01.01.21 zu streichen
- Empfehlung einer Gebührenerhöhung zum 01.01.2021
- Integration des Spielgeldes in die Gebühren zum 01.01.2021
- Die Abrechnung der Ermäßigung soll, wie von der AWO vorgeschlagen, zum 01.09.2020 umgesetzt werden. Die entsprechende Satzungsänderung soll zum 01.01.2021 erfolgen.

Die Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung zum 01.01.2021 soll in der Gemeinderatssitzung im September bzw. Oktober 2020 erfolgen. Sofern die Abrechnungssystematik der Geschwisterermäßigung ohne Satzungsänderung nicht umgesetzt werden kann, soll dies in der nächsten Gemeinderatssitzung am 20.07.2020 durch eine Änderung der bestehenden Satzung beschlossen werden.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Abrechnungssystematik der Geschwisterermäßigung nicht ohne Satzungsänderung umgesetzt werden kann. Eine Satzungsänderung wäre jedoch für die Eltern ebenfalls sehr verwirrend. Deshalb wird vorgeschlagen, die Satzung ab 01.09.2020 neu zu erlassen (siehe beiliegenden Satzungsentwurf vom 14.07.2020).

Lediglich die Gebührenerhöhung, wie vom Gremium des HFA empfohlen, soll zum 01.01.2021 umgesetzt werden. Dies soll durch einen weiteren Neuerlass der Satzung ab 01.01.2021 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung) zum 01.09.2020 mit folgenden Änderungen:

- § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 2 u. Abs. 4 Satz 4 sowie § 5 Abs. 3 der Gebührensatzung sind ersatzlos zu streichen
- Integration des Spielgeldes in die Gebühren
- Die jeweilige Geschwisterermäßigung wird nach Abzug des Elternbeitragszuschusses (Art. 23 Absatz 3 des BayKiBiG) gewährt

Die Gebührenerhöhung in Höhe von 10 % soll durch einen weiteren Neuerlass der Gebührensatzung zum 01.01.2021 erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 21 JA Stimmen
 0 NEIN

12 Antrag auf Ausweisung eines Baugrundstücks mit maximal 800 m² aus dem Grundstück Flst.-Nr. 559 Gemarkung Odelzhausen in Dietenhausen

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wird auf die Festsetzung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (siehe Anhang) hingewiesen. Weiterhin wird auf das für eine Fläche mit einer Größe von ca. 4.800 m² (siehe Anhang) im Jahr 2008 mit den Eltern des Antragstellers abgeschlossene Baulandmodell B hingewiesen. Mit Schreiben vom 28.09.2007 haben die Eltern des Antragstellers beantragt, Bauland für ihre Kinder auszuweisen. Schließlich trat am 30.05.2017 eine Bauleitplanung in Kraft. Ein oder mehrere Bauanträge wurden auch nach mehr wie drei Jahre nach Inkrafttreten der Bauleitplanung nicht eingereicht.

Bürgermeister Trinkl weist auf den Antrag vom 12.07.2020 (siehe Anlage) hin.

Der Gemeinderat muss einen Grundsatzbeschluss treffen, ob die beantragte Ausweisung durchgeführt werden kann.

Gemeinde Odelzhausen

Beschlussbuch Seite 10

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass Gemeinderat Herr Werner Trinkl nach Art. 49 GO persönlich beteiligt ist und an der Beratung und Abstimmung der Unterpunkte nicht teilnehmen darf.

Abstimmungsergebnis: 20 JA Stimmen
 0 NEIN Stimmen

ohne Gemeinderat Herrn Werner Trinkl.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ausweisung von zusätzlichen 800 m² ohne Hofüberplanung.

Abstimmungsergebnis: 0 JA Stimmen
 20 NEIN Stimmen

ohne Gemeinderat Herrn Werner Trinkl.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Hofüberplanung mit der grundsätzlichen Voraussetzung, nicht mehr Baufläche nach § 34 BauGB (Obstgarten: private Grünfläche ohne Baurecht, Hoffläche ohne Baurecht) zu schaffen, zu.

Abstimmungsergebnis: 6 JA Stimmen
 14 NEIN Stimmen

ohne Gemeinderat Herrn Werner Trinkl.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise, dem Antragsteller den Vorschlag zu unterbreiten, ein „kleines Baulandmodell“ nach den Richtlinien der Gemeinde (50 % Gemeinde : 50 % Eigentümer) im Einheimischenmodell zu schaffen, zu.

Abstimmungsergebnis: 11 JA Stimmen
 9 NEIN Stimmen

ohne Gemeinderat Herrn Werner Trinkl.

M. Trinkl

Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Karin Birzele

Karin Birzele
Schriftführerin